

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 287

Peter J. Tettinger

Christliche Werte in der europäischen Grundrehtediskussion

J.P. BACHEM VERLAG

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ will der Information und Orientierung dienen. Sie behandelt aktuelle Fragen aus folgenden Bereichen:

Kirche, Politik und Gesellschaft

Staat, Recht und Demokratie

Wirtschaft und soziale Ordnung

Familie

Schöpfungsverantwortung und Ökologie

Europa und Dritte Welt

Die Hefte eignen sich als Material für Schule und Bildungszwecke.

Bestellungen

sind zu richten an:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Brandenberger Straße 33

41065 Mönchengladbach

Tel. 0 21 61 / 8 15 96 - 0 · Fax 0 21 61 / 8 15 96 - 21

Internet: <http://www.ksz.de>

E-mail: kige@ksz.de

Ein Prospekt der lieferbaren Titel sowie ein Registerheft (Hefte Nr. 1–250) können angefordert werden.

Redaktion:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Mönchengladbach

Erscheinungsweise: Jährlich 10 Hefte, 160 Seiten

2002

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln

ISBN 3-7616-1559-0

Politische Aktivitäten im Sinne des christlichen Menschen- und Gesellschaftsbildes und seiner Grundwertorientierungen sind über die grundrechtlichen Gewährleistungen der Religionsfreiheit nicht nur im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, sondern auch auf europäischer Ebene geschützt.¹ Hier sind zu nennen: sowohl die kontinentalweit geltende Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in Art. 9 als auch das Recht der Europäischen Union, letzteres jüngst nachhaltig dokumentiert im Rahmen der im Dezember 2000 in Nizza feierlich verkündeten Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im folgenden: Europäische Grundrechte-Charta),² und zwar in Art. 10 Abs. 1.

Der Grundtenor kirchlicher Stellungnahmen zu diesem ehrgeizigen, in erstaunlich kurzer Zeit realisierten europäischen Projekt läßt sich als zurückhaltend positiv bis kritisch kennzeichnen.³ Der Rat der EKD hat diese Charta insgesamt als einen bedeutsamen Schritt in Richtung einer Europäischen Verfassung, wodurch Europa stärker als eine Wertegemeinschaft erfahren werden könne, begrüßt.⁴

Papst Johannes Paul II. sieht hierin den Versuch, an der Schwelle des dritten Jahrtausends eine neue Synthese der Grundwerte zu schaffen, an denen sich das Zusammenleben der Völker Europas auszurichten habe. Kritisch wird vermerkt, daß in dem Wortlaut der Charta nicht einmal der Bezug auf Gott eingefügt worden sei. Der Schutz der Rechte der Person und der Familie hätte mutiger ausfallen können; insbesondere die Würde der Person sei durch die Gesetzgebung in vielen europäischen Staaten bedroht. Eine Erziehung im Geiste des christlichen Humanismus sei gerade in der Gegenwart unabdingbar.⁵

Joseph Kardinal Ratzinger hebt positiv die Erkennbarkeit der Unbedingtheit hervor, mit der Menschenwürde und Menschenrecht als Grundwerte, die jeder staatlichen Rechtsetzung vorgehen, in der Präambel herausgestellt wurden, sieht zugleich aber die christlichen Wurzeln des Kontinents in den Texten nur unzureichend berücksichtigt.⁶

Auch Vertreter der Deutschen Bischofskonferenz haben Bedenken, auf die im folgenden näher eingegangen wird, zum Ausdruck gebracht, zugleich aber betont, die verstärkte Werteorientierung Europas durch Verabschiedung dieser Charta sei grundsätzlich zu begrüßen.⁷

Solange die Charta noch nicht ins Primärrecht der Europäischen Union übernommen ist, kann sie nicht als verbindliche Direktive wirken, sondern allenfalls als ergänzende Argumentationsstütze. Im folgenden soll gefragt werden, inwieweit die Charta wertorientierte Gewährleistungen – mit engen Verbindungslinien zu christlichen Grundwerten – enthält, die

Hoheitsträger unmittelbar binden und an die sich in der Europäischen Union dann alle Amtsträger zu halten hätten.

Elemente des europäischen Grundrechtsschutzes

Die den Einzelnormen vorangestellten, grundlegenden Zielvorstellungen in der Präambel der Europäischen Grundrechte-Charta bildeten bis zuletzt für die Konventsberatungen beträchtlichen Konfliktstoff. Im Ursprungsentwurf des Präsidiums war sehr nebulös nur die Rede von der „Grundlage gemeinsamer Werte“ der Völker Europas. Demgegenüber war in der öffentlichen Diskussion, die übrigens in Deutschland, soweit ersichtlich, wesentlich engagierter geführt wurde als in anderen Mitgliedstaaten, die Frage diskutiert worden, ob es nicht eine deutlicher benennbare gemeinsame europäische Wertebasis für diese Charta gebe: Ein in einem Jahrhundert überspannenden Prozeß namentlich im westlichen Europa, aber etwa auch in Polen – denkt man an die polnische Verfassung vom 3.5.1791, in der bereits richtungsweisend zentrale Ausprägungen der Religionsfreiheit verankert worden waren – entwickeltes homogenes Grundrechtsbewußtsein. Im Rahmen dieser öffentlichen Debatte wurde eingewandt, daß für eine Bekräftigung der historischen und ideengeschichtlichen Grundlagen des europäischen Grundrechtsschutzes nicht nur auf der Französischen Revolution und dem Humanismus zu bestehen sei, sondern, weiter ausgreifend und zurückschauend, auch auf Wertvorstellungen der christlich-abendländischen Tradition, die auf der „dignitas humana“ (Thomas von Aquin) basieren. Mit gutem Grund konnte schließlich bereits der evangelische Theologe Karl Barth in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts herausstellen: „Würde nennen wir den fallenden Abglanz der Ehre Gottes auf den Menschen“.⁸

Auch eine Berufung oder ein Hinweis auf Gott war – anders als vor mehr als 50 Jahren in der Präambel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie 1997 in der polnischen Verfassung und 1999 in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, den beiden jüngsten markanten Verfassungsschöpfungen in Mitteleuropa – augenscheinlich nicht mehrheitsfähig. Europa ohne Gott? Dem Geiste eines französischen Laizismus würde dies entsprechen. In der Magna charta libertatum sowie in den Präambeln des deutschen Grundgesetzes, der griechischen und der irischen Verfassung liest sich dies freilich ganz anders. In Art. 151 EGV ist zumindest die Rede von einem gemeinsamen kulturellen Erbe. Bundeskanzler Konrad Adenauer hatte in den 60er Jahren in einer österreichischen Enquete über „die Rolle des griechisch-

lateinischen Geisteserbes in der Bildungsgesellschaft von morgen“ bekannt: „Ich fühle mich und meine Weltanschauung geprägt von den beiden Komponenten der abendländischen Kultur, dem Christentum und dem Humanismus der griechisch-römischen Antike“.⁹

Wie lebendig dieses gemeineuropäische Erbe ist, zeigte sich kürzlich in einer imposanten Ausstellung zentraler Werke von „El Greco“ im Kunsthistorischen Museum in Wien. Der 1541 auf Kreta geborene Doménikos Theotokópoulos, der – die griechisch-byzantinische Tradition der Ikonmalerei beherrschend – sich in Venedig bei Tizian, Tintoretto und Bassano in die Feinheiten der Farbenlehre vertieft, sich in Rom bei Michelangelo die Raumdarstellung mit klassizistischen Architekturelementen vor Augen geführt hatte, zog Ende der 70er Jahre des 16. Jahrhunderts nach Spanien um und wurde Bürger von Toledo, dem Zentrum der Gegenreformation, wo er 1614 verstarb. Das Gros seiner Meisterwerke hat er in Spanien geschaffen und als Visionär infolge seiner ausdrucksstarken manieristischen Kompositionskraft mit Altären, Andachtsbildern, monumentalen biblischen Szenen und Porträts die Malerei des 20. Jahrhunderts in ganz Europa, namentlich die Vertreter des Expressionismus, maßgeblich beeinflusst. El Greco ist so geradezu ein Paradebeispiel für die christliche Fundierung des gemeinsamen kulturellen europäischen Erbes.

Nun, in den abschließenden Beratungen im Konvent gelang zwar keine Positionierung eines Bezugs auf Gott in der Präambel der Europäischen Grundrechte-Charta, wohl aber die Einfügung einer kompromißhaften Formulierung, die in den verschiedenen Sprachfassungen möglichst nahe linguistische und juristische Affinität erkennen lassen sollte. Im deutschen Text wird Absatz 2 dieser Präambel mit der Formel eingeleitet: „In dem Bewußtsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes“; in der französischen Fassung heißt es „Conscience de son patrimoine spirituel et moral“, in der englischen Fassung „Conscious of its spiritual and moral heritage“, in der spanischen Fassung: „Conscience de su patrimonio espiritual y moral“. Auch wenn hier der grundlegende Divergenzen überbrückende Formelkompromiß unübersehbar ist, so konnte doch zumindest in der amtlichen deutschen Fassung eine beachtliche Präzisierung erreicht werden, bei der die christlich-abendländischen Elemente bereits vorab wenigstens plakativ mitangesprochen werden, die dann im weiteren Duktus der Gewährleistungen dieser Charta mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck kommen.

Die Frage nach dem religiösen Erbe

Unverhohlene Skepsis hat denn auch bei grundsätzlicher Zustimmung die Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz im Anschluß an die Herbstvollversammlung vom 25. bis 28. September 2000 in Fulda zu erkennen gegeben, wenn festgestellt wird, daß nur ein äußerst zerbrechliches Gleichgewicht in den Formulierungen erreicht werden konnte, weswegen einige Punkte in der Präambel und im Text der Charta noch unangereift wirkten. Es sei bedauerlich, daß die Bezugnahme auf das religiöse Erbe der Europäischen Union in der Präambel nicht verankert werden konnte. Aus der harmlosen Anerkennung einer historischen Selbstverständlichkeit, daß die Europäische Union auch religiöse Wurzeln habe, eine Infragestellung des Prinzips der Trennung von Staat und Kirche abzuleiten, sei geradezu absurd. Die vorgenannte Kompromißformel könne letztlich nicht befriedigen. Daß in der deutschen Übersetzung von „geistig-religiös“ gesprochen werde, sei begrüßenswert. Das Wort „religiös“ allein – so wird moniert – hätte freilich stärker den gemeinschaftlichen und institutionellen Rahmen des Glaubens hervorgehoben. In dieser Frage hätte übrigens auch der eingangs zitierte Artikel 10 über die Religionsfreiheit noch klarer formulieren und weiter gehen können¹⁰, wo es heißt:

„Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.“

Mit gutem Grund wird gesagt, dieser Text sei gänzlich unbefriedigend, da zuerst das Recht betont werde, die Religion „zu wechseln“, und damit gewissermaßen religiöse Beliebigkeit propagiert und erst danach die eigentlich zentrale positive Bekenntnisfreiheit herausgestellt werde. Die im Selbstbestimmungsrecht der Kirchen zum Ausdruck kommende korporative Religionsfreiheit finde überhaupt keine Erwähnung.

So sehr diese Kritik auch berechtigt ist, so muß doch auf zwei Punkte hingewiesen werden. Zum einen ist die Bekenntnisfreiheit dort *expressis verbis* nicht nur als individuelle, sondern auch als kollektive Freiheit benannt („einzeln oder gemeinsam mit anderen“) und damit in Kombination mit den aufgeführten Religionsausübungsformen (insbesondere der Erwähnung des Gottesdienstes) immerhin eine gewisse Ausgangsbasis für weiterführende Auslegungsansätze vorhanden; zum anderen stellt diese Textfassung keine Neukreation dar, sondern ist eine schlichte Übernahme

des Wortlauts der jahrzehntealten Gewährleistung in Art. 9 Abs. 1 EMRK.

Gleichwohl bleibt festzuhalten, daß gerade auch bei diesem Themenkomplex das bereits vorhin allgemein beklagte Defizit des ungenügenden Herausstellens der christlich geprägten Wertebasis Europas nachhaltig spürbar wird, wenn in Art. 22 für Kulturen, Sprachen und eben auch für Religionen lediglich ein eher auf Distanz bedachter Wille zur Achtung von Vielfalt zum Ausdruck kommt. Demgegenüber sei kontrastierend nur an die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen erinnert, wie sie auf der Grundlage von Art. 140 GG in Verbindung mit den Art. 136 ff. der Weimarer Reichsverfassung hierzulande in Geltung stehen. Verankert ist dadurch ein besonderes gemeinwohlorientiertes Kooperationsverhältnis zwischen dem Staat einerseits und den als Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften,¹¹ denen damit die besondere „Bedeutung der öffentlichen Wirksamkeit“ bestätigt worden ist.¹² Dieses Rechtsverhältnis, das als Ausdruck eines speziellen deutschen Weges zwischen Staatskirche einerseits und französischem Laizismus andererseits gilt, hat auf europäischer Ebene noch seine Bewährungsprobe zu bestehen. Auch wenn es erreicht werden konnte, im Rahmen des Amsterdamer Vertragswerks die Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und der weltanschaulichen Gemeinschaften einzubauen, so muß doch eine gewisse Skepsis zum Ausdruck gebracht werden, inwieweit es gelingen mag, diese Grundlinie in einem zunehmend säkularisierten, kirchenfernen Europa durchzuhalten.¹³ Hierfür bedarf es erhöhter Wachsamkeit. Der Verlauf der Diskussionen im Rahmen der Schaffung der Europäischen Grundrechte-Charta dürfte in hinreichender Zahl Warnsignale vermitteln.

So versteht es sich auch fast von selbst, daß der tradierte Schutz von Sonntagen und von Feiertagen, die (besonders markant: Ostern und Weihnachten) keineswegs nur als einzelstaatliche Ausprägungen in Geltung stehen, sondern in weiten Teilen übergreifend christliche Wurzeln haben, bezeichnenderweise gleichfalls unerwähnt blieb.

Immerhin wird einleitend im ersten Absatz der Präambel die Entschlossenheit der Völker Europas bekräftigt, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie eine immer engere Union anstreben. In Abs. 2 wird die Gründung der Union auf unteilbare und universelle Werte betont und in Abs. 3 programmatisch herausgestellt, daß die Union zur Erhaltung und Entwicklung dieser gemeinsamen Werte auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene beiträgt, wobei die Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie die na-

tionale Identität der Mitgliedstaaten und die Organisation ihrer staatlichen Gewalt geachtet werden.

Zur Menschenwürde als Basis einer Werteordnung

Das Verhältnis dieser neuformulierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu den in der am 4.11.1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK),¹⁴ deren Beachtung in Art. 6 Abs. 2 EUV ja ausdrücklich als Selbstverpflichtung herausgestellt ist, gestaltet sich nicht völlig problemfrei.¹⁵ In Art. 52 (3) wird die notwendige Kohärenz zwischen der Charta und der EMRK angesprochen, insofern der Grundsatz aufgestellt wird, daß die in der Charta enthaltenen Rechte den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen und die gleiche Bedeutung und Tragweite haben sollen, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Wie problematisch das Verhältnis der Europäischen Grundrechte-Charta zur EMRK ist, ergibt sich schon terminologisch aus einer nicht immer stimmigen Verwendung der Begriffe „Person“ und „Mensch“ in einigen Artikeln der Charta, aus denen nicht vorschnell eine den Schutzzinhalt vorab einengende Restriktionswirkung gefolgert werden darf.

Der Grundrechtsabschnitt des Grundgesetzes wird in Art. 1 Abs. 1 eingeleitet mit der plakativen, dort als oberstes Konstitutionsprinzip behandelten Formulierung: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“. Auch in der Europäischen Grundrechte-Charta findet sich in Art. 1 eine nahezu wortgleiche Aussage. Welche inhaltliche Bedeutung kommt aber nun dem Verfassungsbegriff „Mensch“ zu? Die Debatte um den Schutz des werdenden Lebens kreist vor allem um die beiden Themen Abtreibung und Embryonenforschung. Wann beginnt nun menschliches Leben? Kann man überhaupt zwischen Rechten eines Menschen und solchen einer Person differenzieren, wie dies im Text der Europäischen Grundrechte-Charta etwa in Art. 1 Satz 1 einerseits („Die Würde des Menschen ist unantastbar“) und Art. 2 Abs. 1 („Jede Person hat das Recht auf Leben“) und 3 Abs. 2 („Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit“) andererseits zu geschehen scheint?

In Art. 3 Abs. 2 finden sich des weiteren Postulate zu aktuellen biomedizinischen Themen wie:

„ – das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen;

– das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.“

Es bedarf auf diesem für die Ethik ganz zentralen Felde m. E. noch einer behutsamen, aber intensiven Diskussion auf nationaler, gesamteuropäischer und internationaler Ebene. Hierzulande kann ein informelles Regierungsberatungsgremium wie der sog. Nationale Ethikrat trotz seiner pompösen Titulierung dabei allenfalls Argumentationssammlungsfunktionen übernehmen. Die Deutsche Bischofskonferenz hat insoweit deutliche Worte gefunden:

„Das Verbot des Klonens in Artikel 3, Abs. 3 der Charta beschränkt sich auf das reproduktive Klonen. Therapeutisches Klonen, das jetzt die britische Regierung erlaubt hat, wird vom Verbot der Charta nicht mehr erfaßt. In den ersten Entwürfen war diese Verbotsklausel noch enthalten. Offensichtlich hat sich hier die biomedizinische Forschung durchgesetzt. Wir appellieren an die Bundesregierung, die Grundrechtscharta nicht anzunehmen, solange in dieser Frage keine Klarheit geschaffen ist.“¹⁶

Auch wenn im Bereich der Freiheitsrechte und der Gleichheitsrechte nahezu durchgängig Kongruenzen oder zumindest enge Konnexitäten zwischen den Formulierungen der Charta zu einschlägigen Schutzbereichen und denjenigen in der EMRK zu registrieren sind, so wurden inzwischen doch gewisse Defizite sichtbar, die nicht unter den Tisch gekehrt werden sollten; so können für zukünftige Diskussionen potentielle Bruchstellen oder gar Diskrepanzen deutlich markiert werden.

Die Gewährleistung von Ehe und Familie

Zu den zentralen europäischen Kulturwerten gehören namentlich die tradierten Rechtsinstitute der monogamen Ehe als der bei voller rechtlicher Gleichstellung geschlossenen Verbindung von Mann und Frau, wie dies in Art. 32 der spanischen Verfassung deutlich dokumentiert ist, und der Familie als der Keimzelle jeder menschlichen Gesellschaft, wie es in Art. 16 der Europäischen Sozialcharta heißt. In Art. 9 der neuen Europäischen Grundrechte-Charta findet sich unter der Überschrift „Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen“ allerdings lediglich die blasse Formel: „Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.“

Hierzu heißt es in der Erläuterung des Präsidiums: „Dieser Artikel stützt sich auf Artikel 12 der EMRK, der wie folgt lautet: ‚Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Ge-

setzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.' Im Hinblick auf die gesellschaftliche Entwicklung wurde die Formulierung des Artikels geändert, um Fälle zu erfassen, in denen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften andere Formen als die Heirat zur Gründung einer Familie anerkannt werden. Durch diesen Artikel wird es weder untersagt noch vorgeschrieben, Verbindungen von Personen gleichen Geschlechts den Status der Ehe zu verleihen.¹⁷

In einer wahren Formelkompromiß-Gala werden hier bedauerlicherweise Ehe und Familie nahezu völlig gesetzgeberischer Beliebigkeit in den Mitgliedstaaten überantwortet.

Nicht zufrieden ist die Deutsche Bischofskonferenz denn auch namentlich im Hinblick auf diese Formulierungen. Art. 9 kläre gar nichts und trage dadurch zu einer weiteren Aufweichung oder Umdeutung des Ehe- und Familienbegriffs in fast allen EU-Mitgliedstaaten bei. Hier gelte es, weiterhin und beharrlich die eigenen Bedenken anzumelden.¹⁸

Zwar trifft es zu, daß die EU keine Definitionshoheit über diese Begriffe hat; eine Ermächtigung zur Begriffsauflösung kommt ihr freilich auch nicht zu. In Art. 9 ist aber von einer Verbindung von Mann und Frau, wie sie über Art. 12 EMRK ihre Verankerung gefunden hat, gar nicht mehr die Rede. Bei der Ehe handelt es sich aber doch schließlich um einen klassischen europäischen Verfassungswert, der nicht nur die in ihr gelebten partnerschaftlichen Elemente abdeckt, sondern in dem – wie dies für das deutsche Recht aus Art. 6 Abs. 1 GG zu erschließen ist¹⁹ – zugleich in typisierender Vorausschau bereits die verlässliche Basis für die Erziehung gemeinsamer Kinder honoriert wird.

Die Ehe ist und bleibt – hierzulande in Kontinuität zu den Vorstellungen der Weimarer Reichsverfassung und europaweit im Einklang mit christlich-abendländischen Traditionen – die Vereinigung eines Mannes und einer Frau zu grundsätzlich unauflöslicher Lebensgemeinschaft. Versuche einer Begriffsverwirrung zum Zwecke einer Anerkennung gleichgeschlechtlicher „Ehen“ sind zum Scheitern verurteilt, zumal bereits 1952 die EMRK verbindlich in Art. 12 das Recht auf Heirat bestätigt hat, genauer: Das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, Männern und Frauen mit Erreichung des heiratsfähigen Alters gewährleistet. Hinzu kommt, daß das Recht von Mann und Frau, mit einem selbstgewählten Partner die Ehe einzugehen, sodann auch noch in Art. 23 Abs. 2 des innerhalb der UNO erarbeiteten internationalen Pakts vom

19.12.1966 über bürgerliche und politische Rechte weltweite Anerkennung gefunden hat.

Die engen Verbindungslinien zwischen Ehe und Familie werden übrigens gerade in der EMRK besonders nachdrücklich vor Augen geführt, wenn dort in Art. 12 das Recht zur Heirat und Familiengründung („the right to marry and to found a family“) als ein zusammengehöriges Recht apostrophiert wird, in den gemäß der Schlußklausel der EMRK maßgeblichen englischen und französischen Textfassungen noch prägnanter („this right“ resp. „ce droit“) als in der deutschen.

Interessante Belege zu staatlicher Reaktion auf den Verfall der Ehe und den Rückgang des Willens zum Kind lassen sich übrigens bereits dem die gesamte europäische Rechtsentwicklung vorprägenden römischen Recht entnehmen. Die Lex Iulia de maritandis ordinibus aus dem Jahr 18 vor Christus und die Lex Papia Poppaea aus dem Jahr 9 nach Christus dokumentieren nachhaltige Bemühungen des Augustus, durch eine geschickte Mischung aus Subventionen einerseits und belastenden Regelungen andererseits Remedur zu schaffen. In diesen Kontext gehört bemerkenswerterweise auch die Bevorzugung bei der Vergabe von Staatsämtern zugunsten solcher Personen, die eigene Kinder vorweisen konnten, gegenüber Junggesellen.²⁰ Wo aber finden sich heutzutage denn Familienväter unter den Inhabern höchster deutscher Ämter? Johannes Rau erscheint hier als fast schon rühmliche Ausnahme.

Zum Diskriminierungsverbot

Zu dem Manko eines ersichtlichen Regelungsunwillens der Schöpfer der Charta bezüglich Ehe und Familie kommt hinzu, daß Art. 21 Abs. 1 – wie dies auch schon in Art. 13 des EG-Vertrages verankert ist – ganz allgemein Diskriminierungen wegen der sexuellen Ausrichtung verbietet.²¹ Hier wird das auch in der deutschen Verfassungsrechtsdogmatik zugrunde gelegte klassische Verständnis des Diskriminierungsverbots als eines Begriffes, der ja eigentlich nur solche Ungleichbehandlungen auszuschalten vermag, für die ein tragfähiger Rechtsgrund fehlt, zunehmend im Sinne pauschaler Nachteilabwehr extensiviert und damit reformpolitisch bedarfsgerecht aufgeplustert. Wie heißt es doch in der bereits zitierten Ratsrichtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf in Art. 2 Abs. 2 so schön: Es „liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines der in Art. 1 genannten Gründe in einer ver-

gleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.“

Na also! Hier in Art. 21 Abs. 1 könnte so mit beträchtlicher, nicht zuletzt angesichts der demographischen Entwicklung in manchem Mitgliedstaat in der Akzentuierung doch wohl eher verfehlter Symbolwirkung europaweit der Weg zur „Homosexuellen-Ehe“ geradezu vorgezeichnet sein. Ob der bereits erwähnte Art. 52 Abs. 3 insoweit als Notbremse zu fungieren vermag, ist eher zweifelhaft, weil zu erwarten steht, daß behauptet wird, das Recht der Union gewähre mit einer „progressiven“ Ausrichtung auf diesem Feld eben einen weitergehenden Schutz. Der objektive Wertgehalt des klassischen Rechtsinstituts „Ehe“ bliebe dann aber wohl letztlich auf der Strecke. So stellt der zitierte Schlußsatz des Erläuterungstextes nur einen schwachen Trost dar. Hier bedarf es nachdrücklicher Gegensteuerung.

Zu Mutterschafts- und Elternurlaub

Bezeichnenderweise enthält der in Art. 33 Abs. 2 – auch sprachlich wenig geglückt – verankerte, „jeder Person“ zustehende Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes ein umfassendes Solidaritätspostulat, wie auch immer die Betreuungskonstellationen sein mögen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier ein schlicht zeitgeistorientiertes, europäische Werttraditionen durch Spezifizierungsverzicht geringschätzendes Konzept des Windkanals verfolgt wurde.

Von anderer Seite wird demgegenüber die betont liberale Haltung bekräftigt, manche Grundrechtsfragen wie die nach dem Schutz des ungeborenen Lebens oder dem Schutz von Ehe und Familie könnten im Detail in verschiedenen Nationen Europas durchaus verschieden beantwortet werden; dies zu akzeptieren gehöre zu der Verpflichtung der Europäischen Union, die Vielfalt in Europa zu achten.²² Ob so aber die von Jacques Delors beschworene und in der aktuellen Diskussion allzu häufig strapazierte „gemeinsame europäische Seele“ sichtbar wird, bleibt fraglich.

Aktuelle Rechtsprechungsakzente

Ein positiv zu würdigendes, solchen Textvariationen kontrastierendes Signal dürfte demgegenüber ein jüngst ergangenes Urteil des EuGH vom 31. Mai 2001 aussenden, wonach es nicht geboten ist, einem EG-

Beamten schwedischer Staatsangehörigkeit, der mit einem anderen schwedischen Staatsangehörigen des gleichen Geschlechts eine Lebenspartnerschaft eingegangen ist, für die Gewährung der in dem einschlägigen Statut vorgesehenen Haushaltszulage einem Ehepaar gleichgestellt zu werden.²³ Der EuGH stellt fest, daß der Begriff Ehe nach der in allen Mitgliedstaaten geltenden Definition eine Lebensgemeinschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechts bezeichnet. Auch wenn immer mehr Mitgliedstaaten neben der Ehe weitere Formen der Lebensgemeinschaft normiert hätten, zeige sich, daß sich solche Regelungen von bis dahin nicht gesetzlich anerkannten Paarbeziehungen neben ihrer großen Verschiedenartigkeit in den betreffenden Mitgliedstaaten von der Ehe unterscheiden. Unter solchen Umständen könne der Gemeinschaftsrichter das Statut der Beamten der EG nicht so auslegen, daß rechtliche Fallgestaltungen, die sich von der Ehe unterscheiden, dieser gleichgestellt würden.²⁴

„Folglich kann die, im übrigen unvollständige, Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe in einer begrenzten Zahl von Mitgliedstaaten nicht dazu führen, daß Personen, für die eine rechtliche Regelung gilt, die sich von der Ehe unterscheidet, im Wege bloßer Auslegung in den statusrechtlichen Begriff des verheirateten Beamten einbezogen werden.“²⁵

Auch das Schweizerische Bundesgericht hat unlängst auf dieser Linie judiziert, als es betonte, gleichgeschlechtliche Paare könnten sich nicht auf den Anspruch auf Achtung ihres Familienlebens i. S. v. Art. 8 EMRK berufen, auch wenn die Konventionsorgane diesen Begriff evolutiv auslegten. Gleichgeschlechtliche Beziehungen bildeten nach gemeineuropäischer Rechtsüberzeugung noch kein Familienleben im Sinne der Konvention. An dieser schon in einem Urteil aus dem Jahre 1992 geäußerten Rechtsauffassung habe sich zwischenzeitlich entscheidend nichts geändert; das Institut der Ehe, das gemeinhin den Kern der familiären Beziehungen darstelle, stehe ausschließlich heterosexuellen Paaren offen:

„Auch wenn der rechtliche Status gleichgeschlechtlicher Partner in verschiedenen Rechtsbereichen im Sinne einer Beseitigung ungerechtfertigter Diskriminierungen verbessert worden ist, kann doch nicht von einer generellen Gleichstellung mit der Ehe bzw. einer entsprechenden Ausdehnung des traditionellen Familienbegriffs gesprochen werden. Die Ehe und Familie trägt aus biologischen Gründen immer noch und natürlicherweise in anderer Form zum Fortbestand der Gesellschaft bei als die gleichgeschlechtliche Partnerschaft. Mit Doktrin und Rechtsprechung ist deshalb daran festzuhalten, daß homosexuelle Beziehungen nicht unter

den Schutzbereich des in Art. 8 EMRK gewährleisteten Rechts auf Achtung des Familienlebens, sondern unter jenen des Privatlebens fallen.“²⁶

Zur Betonung des Kindeswohles

Tröstlich erscheint innerhalb des in mancherlei Hinsicht Fehlgewichtungen signalisierenden Textes der Grundrechte-Charta immerhin die – wenn auch systematisch bei Verankerung unter den Gleichheitsrechten eher fragwürdig – Bekräftigung der Rechte des Kindes in Art. 24 dieser Charta. In Abs. 1 heißt es dort:

„Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.“

Mit guten Gründen wird des weiteren in Art. 24 Abs. 2 das Wohl des Kindes als „vorrangige Erwägung“ bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen apostrophiert. Begrüßenswert ist auch die nachträgliche Einfügung von Abs. 3, wonach jedes Kind Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehung und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen hat, es sei denn, dies stehe seinem Wohl entgegen. Hieraus läßt sich immerhin im Grundansatz ein Elternrecht, wie es etwa in Art. 6 Abs. 2 des deutschen Grundgesetzes verankert ist, herausfiltern, was ansonsten in dieser Charta ebenfalls völlig unter die Räder gekommen wäre.

Quintessenz

Videant consules! Oder besser: Videant episcopi et cives! Die Zielrichtung der Wahrnehmung dieser Aufgabe auf nationaler und auf europäischer Ebene muß mit Rücksicht auf unterschiedliche historische Grund- und Rahmenbedingungen, Erfahrungswerte und normative Konzeptionen sicherlich eine unterschiedliche sein. Die Betonung christlich geprägter Wertpositionen im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist nach Art und Umfang außerordentlich; hierzulande wird darum sorgfältig darauf zu achten sein, daß sie nicht zunehmend richterrechtlich seitens des Bundesverfassungsgerichts in ihrer Wirkkraft reduziert werden.

Die Europäische Grundrechte-Charta wird vermutlich in nächster oder weiterer Zukunft ein wesentliches Element innerhalb eines zu schaffenden Europäischen Verfassungsvertrages darstellen. Auf europäischer Ebene gilt es, bei dem derzeit in Angriff zu nehmenden Umbau einer

zunächst primär wirtschaftsorientierten Binnenmarktagentur zu einer immer engeren Union im Rahmen eines föderalistisch strukturierten Staatenverbundes der Völker Europas die materielle Wertorientierung überhaupt erst einmal durch unmißverständliche Formulierungen im Primärrecht textlich plakativer herauszustellen. Sodann sollte man um die entsprechend wertorientierte Anwendung bemüht sein. Hierin liegt eine reizvolle Aufgabe nicht nur für Juristen.

Mit einer Intensivierung der Diskussion um Europa prägende christliche Werte würden auch gute Grundlagen für eine Vergewisserung über die gemeinsamen atlantischen Wertüberzeugungen gelegt, die gerade vor dem Hintergrund der aktuellen terroristischen Herausforderungen für die freie Welt wichtiger denn je geworden ist.

Anmerkungen

- 1 Vgl. zu diesem Komplex allg. *L. Kühnhardt*, Christliches Menschenbild im Prozeß der europäischen Einigung, Kirche und Gesellschaft, Nr. 280, 2001.
- 2 Um sie kreist eine lebhaftere rechtswissenschaftliche Diskussion; zu ihr näher jüngst *P. J. Tettinger*, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2001, S. 1010 ff. m.w.N.
- 3 Vgl. insoweit insbes. *W. Schätzler*, Die europäische Einigung und die Kirchen, Kirche und Gesellschaft, Nr. 255, 1998; *A. Rauscher*, Europa braucht Grundwerte, in: Die Neue Ordnung 55 (2001), S. 108 (112 ff.).
- 4 EKD, Presseerklärung vom 12.2.2001.
- 5 Botschaft des Papstes anlässlich des Symposiums zum 1200. Jahrestag der Kaiserkrönung Karls des Großen, L'Osservatore Romano, Nr. 51/52 vom 22.12.2000, S. 6.
- 6 *J. Kardinal Ratzinger*, Europas Kultur und ihre Krise, in: DIE ZEIT vom 7.12.2000.
- 7 Gemeinsame Presseerklärung über die Begegnung des Präsidiums der SPD und der Vertreter der Deutschen Bischofskonferenz unter Leitung ihres Vorsitzenden *Bischof Karl Lehmann* vom 4.12.2000.
- 8 *K. Barth*, Die kirchliche Dogmatik (1927), 2. Aufl. 1957, S. 789.
- 9 In: Wort und Wahrheit 19 (1964), S. 11, zit. n. *O. B. Roegele*, Adenauer und das Christentum, Die politische Meinung 373 (Dez. 2000), S. 79 ff. (87).
- 10 Pressemitteilung vom 29.9.2000, Abschnitt IV 2.
- 11 Dazu näher zuletzt etwa *A. Hollerbach*, Religion und Kirche im freiheitlichen Verfassungsstaat, 1998; *Chr. Starck*, Staat und Religion, Juristen-Zeitung (JZ) 2000, 1 ff.
- 12 Vgl. BVerfGE 19, 129 (133 f.). Zum Streit um die Anerkennung der Zeugen Jehovas siehe BVerfGE 102, 370 ff.; BVerwG, NVwZ 2001, 924 ff.

- 13 Vgl. immerhin Erwägungsgrund 24 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11. 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. Nr. L 303/16 vom 2.12.2000).
- 14 Sie bildet bislang die Basis für europaweiten Grundrechtsschutz; vgl. *F. Matscher*, Der Schutz der Menschenrechte in Europa, Kirche und Gesellschaft, Nr. 264, 1999.
- 15 Dazu etwa *S. Alber*, EuGRZ 2000, 497 ff.
- 16 Pressemitteilung vom 29.9.2000, Abschnitt IV 2 (am Ende); diesbezüglich kritisch auch *J. Kardinal Ratzinger*, aaO.
- 17 CHARTE 4471/00, Seite 11.
- 18 Pressemitteilung, aaO.; siehe auch *J. Kardinal Ratzinger*, aaO.
- 19 Dazu ausführlich *P. J. Tettinger*, Der grundgesetzlich gewährleistete besondere Schutz von Ehe und Familie, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 35, 2001, S. 117 f. mit weiteren Nachweisen.
- 20 Nachweise bei *P. Jörs*, Über das Verhältnis der Lex Iulia de maritandis ordinibus zur Lex Papia Poppaea, Diss. Bonn 1882, S. 20 ff., 54 ff.; *G. Dellling*, Ehegesetze, in: Reallexikon für Antike und Christentum, Bd. IV, 1959, Sp. 677 ff.; *M. Kaser*, Das Römische Privatrecht, 2. Aufl. 1971, Bd. I, S. 318 ff.; *Plinius*, Briefe, lateinisch-deutsche Textausgabe, 5. Aufl. 1984, S. 396 f.; *B. M. Kremer*, Der Junggeselle im Recht, in: Festschrift für J. Listl, 1999, S. 1033 (1036 f.).
- 21 Vgl. insoweit EuGH, Urteil v. 17.2.1998 i. S. Grant – Rs. C-249/96 – Slg. I – 621 (651 Rn 47 f.).
- 22 So etwa der sächsische Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, *St. Tillich*, in der FAZ, Nr. 223 v. 25.9.2000, S. 9.
- 23 Rechtssachen C – 122/99 P und C – 125/99 P, Königreich Schweden ./ Rat der Europäischen Union, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ) 2001, 410 ff.
- 24 EuGH, aaO., Rn 34 bis 37.
- 25 So EuGH, aaO., Rn 39.
- 26 Schweizerisches Bundesgericht, EuGRZ 2001, 54 (56). Siehe in diesem Kontext auch die sehr klaren Aussagen des Ungarischen Verfassungsgerichts in der Entscheidung 14/1995 v. 13.3.1995, wiedergegeben in: *L. Sólyom/G. Brunner* (Hrsg.), Constitutional Judiciary in a new Democracy, 2000, S. 316 ff. (318).

Zur Person des Verfassers

Professor Dr. Peter J. Tettinger, Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität zu Köln; Richter am Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen.